

1. Allgemeines

- (1) Die Bearbeitung von durch den Vertragspartner beigestellten Teilen erfolgt auf der Grundlage der nachstehenden Vertragsbedingungen. Diese liegen allen Angeboten und Vereinbarungen zugrunde und gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Leistung für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung als anerkannt. Abweichende Bedingungen, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt sind, sind für uns unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- (2) Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht getroffen.

2. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend, das heißt, sie stellen lediglich die Aufforderung an den Vertragspartner dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Annahme des Auftrags zustande. Für den Inhalt und die Ausführung des Auftrags sind unsere Auftragsbestätigung und die darin spezifizierten Angaben maßgebend.
- (2) Der Lieferumfang richtet sich nach der Auftragsbestätigung. Maß-, Gewichts- und/oder Stückzahlabweichungen sind im Rahmen handelsüblicher Toleranzen zulässig. Insbesondere hat der Vertragspartner – sofern nicht anders vereinbart – eine Regelausschussquote von 2 % der von uns zu bearbeitenden Waren zu akzeptieren, ohne dass ihm hieraus gegen uns Ansprüche erwachsen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (3) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Kalkulationen, Bemusterungsprotokollen, Programmen etc. behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen darf der Vertragspartner ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich machen.
- (4) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Selbstbelieferung. Dies gilt allein für den Fall, dass die Nichtlieferung von uns nicht zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Der Vertragspartner wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird ggf. unverzüglich zurück erstattet.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Werk Köln ausschließlich Transportverpackung (vgl. hierzu Ziffer 6.). Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Die Berechnung unserer Leistungen erfolgt auf der Grundlage unserer am Tage des Vertragsschlusses gültigen Preise. Wir sind berechtigt, unsere Preise angemessen zu verändern, wenn nach Vertragsschluss Kostensenkungen oder –erhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Diese werden wir auf Verlangen nachweisen.
- (3) Ist eine Zahlung in anderer Währung als Euro vereinbart (Fremdwährung), so behalten wir uns vor,

die Forderung in Fremdwährung bei Rechnungsstellung in der Weise zu ermäßigen bzw. zu erhöhen, dass der in der Rechnung ausgewiesene Betrag dem Wert in Euro entspricht, wie er sich aufgrund der Fremdwährungsschuld im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, bei Rahmenverträgen zum Zeitpunkt der Einzelabrufe errechnet.

- (4) Sämtliche Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserteilung ohne Abzug, netto Kasse fällig. Nicht bare Zahlungen erfolgen lediglich erfüllungshalber. Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung entgegengenommen.
- (5) Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf unserem Konto endgültig gutgeschrieben und dort verfügbar ist. Wir behalten uns vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zzgl. der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
- (6) Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen fällig zu stellen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir zudem befugt, Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu verlangen. Fällige Geldforderungen sind mit 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- (7) Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.
- (8) Gegen unsere Ansprüche kann der Vertragspartner nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.
- (9) Bei Leistungen innerhalb der EU hat uns der Vertragspartner vor der Ausführung eines Umsatzes seine jeweilige Umsatzsteueridentifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsversteuerung innerhalb der EU durchführt. Bei Leistungen aus der Bundesrepublik Deutschland in Länder außerhalb der EU, die nicht von uns durchgeführt oder veranlasst werden, hat uns der Vertragspartner den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, hat der Vertragspartner darüber hinaus die für die Leistung innerhalb Deutschlands zu erhebende Umsatzsteuer vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

4. Beistellung von Waren

- (1) Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist setzt voraus, dass uns der Vertragspartner seinerseits die zu bearbeitenden Waren rechtzeitig, d. h. mindestens 24 Stunden vor Bearbeitung zur Verfügung stellt. Befindet sich der Vertragspartner mit der ihm obliegenden Bereitstellungs- und Mitwirkungspflichten in Verzug, sind wir berechtigt, unter schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen vom Vertrag zurück zu treten und Schadensersatz zu verlangen.
- (2) Mit der Übergabe überträgt uns der Vertragspartner sicherheitshalber das Eigentum an der von uns zu bearbeitenden Ware bzw. die ihm daran zustehenden Anwartschaftsrechte auf den Erwerb. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns spätestens bis zur Übergabe von Sicherungsrechten Dritter an den von

- uns zu bearbeitenden Waren zu unterrichten.
- (2) Die Gefahr bezüglich der von uns zu bearbeitenden Ware geht bei der Übergabe der Waren an unserer Empfangsstelle über.
- (3) Sofern nicht anders vereinbart, sind wir nicht verpflichtet, eine Eingangsprüfung der von uns zu bearbeitenden Waren vorzunehmen.

5. Lieferung

- (1) Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragschluss.
- (2) Werden wir aufgrund eines Umstandes, den wir oder ein Erfüllungsgehilfe zu vertreten haben, daran gehindert, die von uns bearbeitete Ware zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern (Verzug), haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wenn der Lieferverzug nicht von uns oder einem Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist, haften wir nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Beruht der Verzug lediglich auf einer Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht, kann der Vertragspartner einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 3 % des Lieferwertes pro vollendete Woche Verzug, maximal 15 % des Wertes der Lieferung geltend machen. Unter Lieferwert ist der für unsere Leistung vereinbarte Netto-Betrag zu verstehen.
- (3) Höhere Gewalt und Ereignisse, die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern (z. B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Krankheit, Witterungseinflüsse oder Verkehrsstörungen, Verzögerung in der Belieferung mit Rohstoffen oder Maschinen, Krieg oder hoheitliche Anordnungen), die bearbeitete Ware zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als zwei Monaten, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- (4) Der Vertragspartner ist zur Annahme der bearbeiteten Ware verpflichtet. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens zu verlangen. Dieser beträgt 15 % des vereinbarten Netto-Lieferpreises. Den Vertragspartnern bleibt vorbehalten, einen höheren bzw. niedrigeren Schaden geltend zu machen.
- (5) Hat der Vertragspartner innerhalb einer bestimmten Frist die Ware abzurufen oder abzunehmen, sind wir berechtigt, nach Ablauf dieser Frist den Lieferpreis in Rechnung zu stellen oder nach Setzung einer Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ist eine Bestellung auf Abruf erfolgt und eine Abruffrist nicht vereinbart, sind wir berechtigt, nach Ablauf von sechs Monaten nach Ausstellung unserer Auftragsbestätigung die Ware nach vorheriger Ankündigung auszuliefern oder nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Bei Abholung durch den Vertragspartner oder durch

den beauftragten Transportunternehmer müssen vereinbarte Termine pünktlich eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung des Abholtermins für versandfertig gemeldete Ware sind wir berechtigt, am nächsten Tag über das Material zu verfügen. Der Vertragspartner trägt sämtliche durch verspätete Abholung oder Bereitstellung von Frachtmitteln entstehenden Kosten. Werden die bei Aufträgen über Lieferung mehrerer Teilmengen vereinbarten Lieferfristen und -termine vom Vertragspartner nicht eingehalten, so sind wir nach fruchtloser Fristsetzung berechtigt, die restliche Ware zu liefern, von dem noch nicht erledigten Teil des Auftrags zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

- (7) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt; sie gelten als einzelnes Geschäft.
- (8) Sofern der Vertrag ein Fixgeschäft (§ 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB; § 376 HGB) darstellt, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertragspartner als Folge des von uns zu vertretenden Verzuges berechtigt ist geltend zu machen, sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung sei entfallen.

6. Gefahrübergang - Verpackung

- (1) Die Gefahr geht bei Versendung der bearbeiteten Ware auf den Vertragspartner über, wenn diese an die den Transport ausführende Person übergeben wird oder wenn die Ware zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.
- (2) Eine Transportversicherung schließen wir allein auf rechtzeitig geäußerten Wunsch und auf Kosten des Vertragspartners ab.
- (3) Der Vertragspartner hat die Verpackungsmaterialien für die von uns bearbeiteten Waren kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Verpackung muss dergestalt sein, dass die bearbeiteten Waren beim Transport nicht beschädigt werden. Für durch mangelhafte Verpackungsmaterialien verursachte Schäden an den bearbeiteten Waren haften wir nicht.
- (4) Transport- und sonstige Verpackungen werden – sofern nicht anders vereinbart – nicht von uns zurückgenommen.

7. Leistungsbeschreibung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, bestimmt sich die vertraglich geschuldete Bearbeitungsleistung ausschließlich aus den schriftlich vereinbarten Spezifikationen.
- (2) Eigenschaften von Mustern und Proben bzw. Zeichnungen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der zu bearbeitenden Ware i. S. zugesicherter Eigenschaften schriftlich vereinbart worden sind.
- (3) Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann selbständige Garantien, wenn sie als solche ausdrücklich vereinbart und bezeichnet wurden.
- (4) Technische Angaben wie Zeiten, Geschwindigkeit, Austragungsleistung, Programmabläufe oder Mischungsverhältnisse sind nur als ungefähre Mittelwerte anzusehen. Abweichungen, wie sie trotz aller Sorgfalt bei der Bearbeitung der Ware unvermeidlich sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Sie gelten nur dann als Mangel, wenn sie

im Ergebnis zu wesentlichen Veränderungen der Materialeigenschaften der bearbeiteten Ware oder des daraus herzustellenden Endproduktes führen.

- (5) Eine Gewährleistung für die aus den zu liefernden Komponenten hergestellten Endprodukte übernehmen wir nicht. Insbesondere haften wir nicht hinsichtlich der Funktionseigenschaften und Einsatzmöglichkeiten dieser Produkte. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Vertragspartners.

- (6) Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, sie gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis. Auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter ist der Vertragspartner nicht von der eigenen Prüfung der von uns erbrachten Leistungen auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke befreit.

8. Gewährleistung

- (1) Wir leisten Gewähr für die Fehlerfreiheit der bearbeiteten Ware entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik, jedoch beschränkt auf die von uns erbrachte Bearbeitung.

- (2) Die Ansprüche auf Mangelbeseitigung des Vertragspartners sind vorrangig auf einen Nacherfüllungsanspruch, d. h. Nachbesserung- oder Ersatzleistung, beschränkt. Wir haben das Wahlrecht zur Nachbesserung oder Ersatzleistung. Im Fall der Nachbesserung ist der Vertragspartner berechtigt, uns allein die mangelbehafteten Teile zurück zu senden. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Vertragspartner Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Nachbesserung ist fehlgeschlagen, wenn und soweit eine uns zur Nacherfüllung gesetzte Frist ergebnislos verstrichen ist. Die Voraussetzungen für die Ausübung des Rücktrittsrechts bestimmen sich nach § 323 BGB.

- (3) Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt ein Jahr ab Lieferung der Sache.

- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vertragspartner Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, höchstens jedoch auf das Fünffache des Auftragswertes, im Fall eines Rahmenvertrages auf das Fünffache des jeweiligen Einzelabrufes begrenzt. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht an der bearbeiteten Ware entstanden sind, es sei denn, es handelt sich dabei um eine Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

- (5) Im Fall der Nachbesserung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, sofern sich die Kosten nicht dadurch erhöhen, dass die

bearbeitete Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Schäden, die bei der Fehlerbeseitigung eintreten.

- (7) Die Ansprüche des Vertragspartners aus der Sachmangelhaftung setzen voraus, dass dieser seiner Pflicht auf Abnahme der bearbeiteten Waren binnen 14 Tagen nach Übergabe der Ware an den Frachtführer oder der Signalisierung der Bereitstellung nachgekommen ist. Unterbleibt eine fristgerechte Mängelrüge, können aus solchen Mängeln keine Ansprüche mehr gegen uns geltend gemacht werden.

- (8) Für den Fall einer Mängelrüge behalten wir uns das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware in unverändertem Zustand vor.

- (9) Unsere Gewährleistung gilt allein für Beanspruchungen der bearbeiteten Ware unter üblichen betrieblichen und klimatischen Bedingungen. Sofern die bearbeitete Ware für besondere Bedingungen bestimmt ist, hat der Vertragspartner dies vor Vertragsschluss mitzuteilen. Andernfalls entfallen seine Gewährleistungsansprüche.

9. Haftung aus anderem Rechtsgrund

- (1) Eine über die unter den Ziffern 7. und 8. verankerte Haftung hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden nach § 823 BGB.

- (2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Sicherungsrechte

- (1) An den von uns zu bearbeitenden Waren steht uns ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Darüber hinaus bestellt uns der Vertragspartner an den uns zur Bearbeitung übergebenen Waren ein Vertragspfandrecht, welches der Sicherung unserer Forderung aus dem Auftrag sowie unserer Forderungen aus früheren Aufträgen dient.

- (2) Sofern die von uns bearbeiteten Waren bereits vor vollständiger Zahlung ausgeliefert sind, werden wir Miteigentümer dieser Waren entsprechend dem Wert unserer Forderung aus dem Auftrag. Der Vertragspartner verwahrt die bearbeiteten Waren für uns.

- (3) Der Vertragspartner ist berechtigt, die von uns bearbeiteten Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages der von ihm geschuldeten Forderung (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob die Waren ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon

unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderungen nicht selbst einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Ist einer der letztgenannten Umstände eingetreten, hat uns der Vertragspartner auf Verlangen alle Angaben zu machen, die zum Einzug der abgetretenen Forderung erforderlich sind und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen sowie den betreffenden Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

- (4) Die weitere Verarbeitung oder Umbildung der Waren erfolgt stets für uns. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis unserer Forderung aus dem Auftrag zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der weiteren Verarbeitung. Für die durch die weitere Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die von uns bearbeitete und gelieferte Sache. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis unserer Forderung aus dem Auftrag zu den anderen vermischten Gegenständen. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

- (4) Für den Fall, dass der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, sind wir verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

11. Veränderte Verhältnisse beim Vertragspartner

- (1) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners wesentlich (z. B. bei Nichteinlösung eines Schecks oder Wechsels sowie bei einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners), verfügt er außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs über Ware, die wir unter den vorstehend genannten Sicherungsrechten geliefert haben oder löst er sein Unternehmen auf, sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen, Wechsel auf Kosten des Vertragspartners zurückzukaufen und nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsstellung weiter zu liefern.
- (2) Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Vertragspartners oder bei Beantragung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder die vorstehenden Rechte geltend zu machen oder gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.

12. Datenschutz

Wir sind berechtigt, sämtliche Daten über den

Vertragspartner, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, zum Zwecke der Vertragsdurchführung unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.

13. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Rechtswahl – Salvatorische Klausel

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz unserer Gesellschaft.
- (2) Sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Köln Gerichtsstand. Wir sind in diesem Fall auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertragspartner über keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland verfügt, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung unbekannt ist.
- (3) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen der Verkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages hiervon im Übrigen unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch die gesetzliche Regelung ersetzt.

Köln, 27.07.2017